

1. Allgemeines

- (1) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („Bedingungen“) gelten für alle unsere – auch zukünftigen – Anfragen und Bestellungen sowie für alle – auch zukünftige – mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen, die mit dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit Bestellungen getroffen werden. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Etwaigen Bedingungen des Auftragnehmers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder wir die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers annehmen, ohne den Bedingungen des Auftragnehmers nochmals zu widersprechen, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt.
- (2) Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Abweichungen von diesen Bedingungen sowie Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Soweit in diesen Bedingungen, der Bestellung und/oder dem Vertrag auf Incoterms verwiesen wird, sind diejenigen, soweit nicht abweichend vereinbart, in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung gemeint.
- (4) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder etwaige der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn nach Vollzug des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

2. Bestellung, Schriftverkehr, Lieferabruf, Änderungen und Auftragsbestätigung

- (1) Unsere Anfragen sind unverbindlich. Die Einreichung von Angeboten des Auftragnehmers erfolgt kostenlos und unverbindlich für uns; für Besuche, Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und dergleichen wird ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Vergütung gewährt. Bestellungen sowie Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Der sich ergebende Schriftverkehr ist nur mit den in der Bestellung genannten Stellen unter Hinweis auf unsere Anfrage-/Bestelldaten zu führen.
- (3) Weicht der Auftragnehmer in seinem Angebot von unserer Anfrage oder in seiner Annahme von unserer Bestellung ab, so hat er hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Aus produktionstechnischen Gründen und Vorgaben unserer Abnehmer können wir im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer Änderungen der Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe verlangen. Dabei sind die Auswirkungen hinsichtlich der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich binnen 48 Stunden zu bestätigen.

3. Preise

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und, soweit nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, ein Festpreis.
- (2) Die Preise schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Liefer- bzw. Leistungspflicht zu bewirken hat. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn die in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugebenden Preise von uns schriftlich bestätigt werden. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

4. Ausführung der Bestellung, Einhaltung von Vorschriften

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Alle für die Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen sind Bestandteil des jeweiligen Liefer- bzw. Leistungsumfanges. Soweit nicht Höherwertiges vereinbart, muss die Lieferung bzw. Leistung dem anerkannten aktuellen Stand der Technik entsprechen.

5. Lieferung bzw. Leistungserbringung

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin können von uns zurückgewiesen werden. Mit Überschreiten der vereinbarten Lieferzeit bzw. Leistungszeit gerät der Auftragnehmer – auch ohne Mahnung durch uns – in Verzug, es sei denn die Lieferung bzw. Leistung unterbleibt aufgrund eines Umstandes, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Einhaltung der Liefer- und Leistungszeit für uns von vertragswesentlicher Bedeutung ist. Im Falle des Verzuges ist die Lieferung/Leistung für uns häufig nicht von Interesse, so dass wir dann auch ohne Nachfristsetzung die Annahme der Leistung ablehnen und vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen können. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf unsere etwaigen Rechte wegen Überschreitens der Liefer- bzw. Leistungszeit dar.
- (2) Wenn der Auftragnehmer Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialversorgung voraussieht oder sonstige Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung oder Leistung in vereinbarter Qualität hindern werden, muss der Auftragnehmer uns unverzüglich benachrichtigen und uns über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Terminüberschreitung informieren. Bei Verstößen gegen diese Informationspflicht hat der Auftragnehmer allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Ansprüche aufgrund Verzuges des Auftragnehmers, der durch die rechtzeitige Information nicht ausgeschlossen wird, bleiben unberührt.
- (3) Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der Auftragnehmer im Falle des Lieferverzuges bzw. des Verzuges mit der Leistung verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Bestellwertes pro Kalendertag der Überschreitung der Lieferzeit bzw. Leistungszeit, begrenzt auf höchstens 5% des Bestellwertes, an uns zu zahlen. Die Zahlung der Vertragsstrafe kann von uns auch dann verlangt werden, wenn wir uns diese nicht bei Annahme der Erfüllung vorbehalten; die Vertragsstrafe muss jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung von gesetzlichen Ansprüchen bleibt hiervon unberührt. § 341 Abs.2 BGB in Verbindung mit § 340 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (4) Lieferungen sind stets mit Lieferschein in 2-facher Ausfertigung zu versehen. In allen Lieferscheinen sind anzugeben: Bestellnummer, Bestelldatum, Bezeichnung der Ware mit Materialnummer, Menge, Warenursprung, Zolltarifnummer und soweit vorgegeben unsere Kostenstelle. Der Auftragnehmer ist sowohl für die vollständige und richtige Inhaltsangabe in den Frachtbriefen, als auch für den fachgerechten Transport und geeignete Verpackung verantwortlich.
- (5) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, kostenfrei an den in der Bestellung angegebenen Lieferort zu erfolgen. Die Lieferung der Ware erfolgt in produktgerechter Verpackung unter Beachtung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen. Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer die Verpackungen zurückzunehmen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.
- (6) Einschlägige Exportbestimmungen sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Exportbeschränkungen und exportbeschränkende Anordnungen sind uns sofort anzuzeigen.
- (7) Nachnahmesendungen lösen wir nicht ein; die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (8) Soweit einschlägig sind uns die notwendigen Unterlagen, wie Ersatzteillisten, Bedienungsanleitungen, Dokumentationsunterlagen oder sonstige Atteste, unaufgefordert spätestens bei Lieferung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (9) Auf das Ausbleiben von uns zur Verfügung zu stellender, für die Ausführung der Lieferung bzw. Leistung notwendiger Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht erhalten hat.

6. Höhere Gewalt und Rücktritt bzw. Kündigung wegen gefährdeter Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers

- (1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, soweit dadurch absehbar ist, dass der Liefertermin oder die Leistungszeit nicht eingehalten wird, ganz oder teilweise ohne eine von uns zu leistende Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen; die Notwendigkeit einer Fristsetzung richtet sich nach dem Vertrag. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Ausschluss der Leistungspflicht sowie unsere gesetzlichen Rechte auf Leistungsverweigerung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Bei unverschuldeten Annahmehindernissen bei uns verlängert sich der Liefer- bzw. Leistungs- und Zahlungszeitpunkt entsprechend der Dauer der Verzögerung.
- (3) Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein oder wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder ein vergleichbares Verfahren, entsprechend dem Recht, dem der Auftragnehmer unterliegt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn zu kündigen. Die uns zustehenden gesetzlichen Rechte wegen Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Schuldners bleiben unberührt.

7. Gefahrübergang

Soweit nicht anderweitig vereinbart trägt der Auftragnehmer die Gefahr bis zur Entgegennahme der Lieferung bzw., soweit gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme der Lieferung oder Leistung vorgesehen ist, bis zur Abnahme durch uns.

8. Eigentumsübergang

Ein etwaiger verlängerter und/oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Des Weiteren ist ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat die Ware ohne Eigentumsvorbehalt und frei von Rechten Dritter uns zu übereignen. Wir erwerben das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung mit dessen Übergabe, soweit wir nicht bereits zuvor nach den gesetzlichen Vorschriften das Eigentum erwerben. Durch die Übergabe erklärt der Auftragnehmer, dass er voll verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

9. Rechnung und Zahlung

- (1) Auf der Rechnung ist anzugeben: Bestellnummer, Bestelldatum, Bezeichnung der Ware mit Materialnummer, Menge, Warenursprung, Zolltarifnummer und soweit vorgegeben unsere Kostenstelle. Die Rechnung ist in 2-facher Ausfertigung und entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen an uns zu senden. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden. Duplikate sind besonders zu kennzeichnen.
- (2) Sofern von uns nicht vorher ausdrücklich schriftlich Teillieferungen bzw. Teilleistungen genehmigt wurden, darf die Rechnungsstellung erst mit oder nach vollständiger Übergabe der Ware inkl. aller etwaigen Teillieferungen bzw. nach Abnahme der vollständigen Leistung erfolgen. Rechnungen über vorher von uns ausdrücklich schriftlich genehmigte Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk "Teillieferungsrechnung" bzw. "Teilleistungsrechnung", Schlussrechnungen mit dem Vermerk "Restlieferungsrechnung" bzw. "Restleistungsrechnung" zu versehen.
- (3) Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Eingang der Rechnung mit den in Ziffer 9 (1) geforderten Angaben, jedoch nicht vor Übergabe der Ware an uns bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z. B. Werkzeuge) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Wir zahlen dann, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto nach unserer Wahl. Bei Abnahme oder Entgegennahme verfrühter Lieferungen bzw. Leistungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin.
- (4) Eine Mahnung hat schriftlich zu erfolgen. Die Zahlung gilt als fristgemäß, wenn wir nachweislich bis zum Tage der Fälligkeit den Zahlungsauftrag erteilt haben.
- (5) Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (6) Die Art der Zahlung bleibt uns überlassen; die Hingabe eines Wechsels bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

10. Abtretungsausschluss, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

- (1) Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen des Auftragnehmers an Dritte ist ausgeschlossen; § 354 a HGB bleibt unberührt.
- (2) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftragnehmer nur in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur in Ansehung solcher unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit uns stammen.
- (3) Uns stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.
- (4) Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlungen, sind wir jederzeit nach unserer Wahl berechtigt, geeignete Sicherheiten oder die Sicherungsübereignung entsprechender Materialien, insbesondere der bestellten, sich in der Bearbeitung befindlichen Gegenstände zu verlangen.

11. Garantie, Sach- und Rechtsmängel

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass die Ware bei Übergabe mangelfrei ist und für die Dauer von 2 Jahren, soweit nicht anders vereinbart, mangelfrei bleibt.
- (2) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferung und die Nutzung und Verwertung der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers durch uns keine Patente oder sonstigen Rechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden, es sei denn es trifft den Auftragnehmer kein Verschulden hieran.
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass von jedem Produkt eine Wareneingangskontrolle durchgeführt wird. Diese Berichte/Werkstoffzeugnisse können bei Bedarf jederzeit von uns abgefordert werden. Unsere Wareneingangskontrolle ist auf die Überprüfung von Identität, Menge und offensichtlicher Mängel, wie Transportschäden, begrenzt. Soweit der diesen Bedingungen zugrunde liegende Vertrag ein Kaufvertrag oder Werklieferungsvertrag ist, hat die Anzeige von Mängeln, die bei einer vorgenannten ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware nach Ablieferung erkennbar sind, innerhalb einer Woche nach Ablieferung zu erfolgen; sonstige Mängel sind von uns innerhalb eines Monats nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle notwendig, so trägt der Auftragnehmer hierfür die Kosten.
- (4) Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Lässt der Auftragnehmer eine ihm gesetzte, angemessene Frist verstreichen ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder sonstige besondere Eilbedürftigkeit besteht; bei sonstiger besonderer Eilbedürftigkeit ohne Gefahr in Verzug ist der Auftragnehmer jedoch zuvor zu benachrichtigen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die sonstige Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.
- (5) Die in Ziffer 11 (4) geregelten Ansprüche stehen uns entsprechend bei Nichteinhaltung der Garantie gemäß Ziffer 11 (1) zu.
- (6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche einschließlich Rückgriffsansprüchen beträgt 2 Jahre, soweit das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen vorsieht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Neubeginn der Verjährung bei Nacherfüllung sowie die Ablaufhemmung für Rückgriffsansprüche bleiben unberührt. Für einen nachgebesserten Mangel oder Ersatzlieferung beginnt die Verjährung mit Abnahme der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung neu zu laufen.
- (7) Mängelrechte für bei Abnahme bekannte Mängel sind auch dann nicht ausgeschlossen, wenn ein entsprechender Vorbehalt bei Abnahme nicht erklärt wird.

12. Beistellungen und hergestellte Ware

- (1) Von uns beigestellte Materialien und/oder Geräte („Beistellungen“) bleiben unser Eigentum. Dieses ist umgehend nach Eingangskontrolle zu kennzeichnen und bis zur vertragsgemäßen Versendung gesondert aufzubewahren. Die Verarbeitung von Beistellungen erfolgt für uns. Sollte der Auftragnehmer durch Verbinden oder Vermischen von Beistellungen Miteigentum erwerben, überträgt er seinen Miteigentumsanteil an der hergestellten Ware („hergestellte Ware“) bereits jetzt an uns; wir nehmen die Übertragung hiermit an. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer die hergestellte Ware unentgeltlich für uns verwahrt. Sollte der Auftragnehmer Alleineigentum erwerben, räumt er uns in der vorgenannten Weise bereits jetzt das Miteigentum zum Wertanteil der Beistellung ein. Der Auftragnehmer hat die hergestellte Ware von anderen Beständen gesondert zu halten und das (Mit-) Eigentum von uns an der hergestellten Ware und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Im Übrigen sind wir jederzeit berechtigt, uns vom Vorhandensein der gesonderten Verwahrung und der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Beistellung bzw. hergestellten Ware an Ort und Stelle zu überzeugen. Die Beistellungen und die hergestellte Ware dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich zu unterrichten, wenn Dritte die Beistellungen, beigestellten Geräte und/oder die in Ziffer 12 (1) genannte Ware pfänden sollten oder eine solche Maßnahme droht.
- (3) Alle Beistellungen sind uns auf erste Anforderung wieder herauszugeben. Gleiches gilt für die in Ziffer 12 (1) genannte hergestellte Ware.
- (4) Bei Wertminderung oder Verlust von Beistellungen und/oder der in Ziffer 12 (1) genannten hergestellten Ware hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten und für diesen Zweck Versicherungen auf seine Kosten einzudecken.

13. Geheimhaltung / Sperrklausel

- (1) Die dem Auftragnehmer gemachten Angaben sowie etwaige zur Verfügung gestellten Modelle, Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, gleich ob es sich um Originale oder Vervielfältigungen handelt, dürfen nicht für andere Zwecke als die Erfüllung des Vertrages verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden („Geheimhaltungsverpflichtung“) und unterliegen, soweit sie in unserem Eigentum stehen, unserem Urheberrecht. Nach Erfüllung des Vertrages sind uns diese unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Erfüllung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und sobald das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen enthaltene Fertigungswissen ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt insbesondere auch für alle auf unseren Wunsch modifizierten Produkte des Auftragnehmers (z.B. durch ein spezielles Kundenetikett oder eine spezielle Rezeptur), sowie von uns und dem Auftragnehmer gemeinsam entwickelte Produkte. Der Auftragnehmer darf sämtliche auf unsere Anforderung modifizierte und/oder gemeinsam entwickelte Produkte, die ein spezifisches Merkmal von uns oder einem unserer Kunden aufweisen, ausschließlich an uns und nicht an Dritte (z.B. Kunden von uns) veräußern. Diese Sperrklausel gilt für einen Zeitraum von 36 Monaten nach der letzten Bestellung der hiervon betroffenen Produkte. Bei einem Verstoß des Auftragnehmers sind wir berechtigt, Schadensersatz vom Auftragnehmer einzufordern. Die Sperrklausel betrifft nicht das Standardprodukt des Auftragnehmers ohne die von uns geforderten Spezifikationen.
- (3) Der Auftragnehmer wird durch die Erteilung von Genehmigungen oder Freigaben durch uns von Zeichnungen, Angaben, Plänen, Entwürfen oder anderen Vorlagen nicht von seiner Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm übergebenen Unterlagen und die ordnungsgemäße Vertragserfüllung befreit.

14. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND HAFTUNGS-AUSSCHLUSS

- (1) Wir haften jedenfalls
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
 - soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (3) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorgenannt, ist – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

15. GESAMTHAFTUNG

- (1) Soweit gemäß Ziffer 14 unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, Verletzung sonstiger Pflichten oder deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.
- (2) Dies gilt auch, soweit der Auftragnehmer anstatt Schadensersatz statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen geltend macht.
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine etwaige persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

16. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen frei, die Dritte gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage gegen uns mit der Behauptung erheben unser Produkt sei fehlerhaft, soweit die Ursache für diese Fehler in dem Organisations- und Einflussbereich des Auftragnehmers gesetzt ist. In den Fällen einer verschuldensabhängigen Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihn an dem Produktfehler kein Verschulden trifft.
- (2) In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich auch aus oder im Zusammenhang einer von uns durchzuführenden Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer so weit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

17. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die in unserer Bestellung angegebene Lieferanschrift, für alle Zahlungen jedoch Wunsiedel. Erfüllungsort für Garantie- und/oder Gewährleistungsarbeiten ist der Ort, an dem sich zum Zeitpunkt der durchzuführenden Garantie- und/oder Gewährleistungsarbeiten die Ware befindet.

18. Gerichtsstand, Vertragsprache, anwendbares Recht

- (1) Sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Wunsiedel ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Vertragsprache ist Deutsch.
- (3) Diese Bedingungen sowie der diesen Bedingungen zugrundeliegende Vertrag unterliegen deutschem Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die zu einem anderen Recht als dem deutschen Recht führen würden. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.